



**Gemeindevertrag über den gemeinsamen
Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz der Gemeinden
Buchs und Suhr (Region Suret)**

2010

A Grundlagen

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 sowie die dazugehörige Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 schliessen die Vertragsparteien diesen Gemeindevertrag im Sinne von § 72 ff. Aarg. Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes unter dem Namen Suret ab.

§ 2 Vertragsparteien und Leitgemeinde

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Buchs und Suhr.

² Leitgemeinde ist Suhr.

³ Durch Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Vertragsgemeinden können neue Gemeinden aufgenommen werden. Diesen Gemeinderäten obliegt die Regelung der Vertragsanpassung.

§ 3 Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Region Suret.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die **Gemeinderäte beider Vertragsgemeinden** tragen die Verantwortung für den Vollzug der den Gemeinden gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

² Die **Leitgemeinde** übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben.

³ Die **Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission** berät, führt aus und beantragt bei den Vertragsgemeinden im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

B Organisation

§ 5 Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission (RBZK)

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes eine gemeinsame RBZK.

§ 6 Zusammensetzung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist mit dem Ressortvorsteher des Gemeinderates und einer weiteren Person (Wahl durch Gemeinderat) in der RBZK vertreten. Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) nehmen mit beratender Stimme Einsitz. Das Präsidium steht der Leitgemeinde zu.

² Die RBZK konstituiert sich selbst. Sie kann Ausschüsse benennen und deren Aufgaben definieren.

³ Bei Entscheidungen der RBZK gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die RBZK hat in den Bereichen Regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Vertragsgemeinden und im Speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzes.
- b. Erstellung des Budgets zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- c. Erstellung einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- d. Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- e. Antragstellung für Änderungen dieses Vertrages zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- f. Erlass der erforderlichen Weisungen.
- g. Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO).
- h. Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- i. Antrag auf Wahl des C RFO, des ZS Kdt und des ZSStL zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- j. Wahl der Angehörigen des RFO.
- k. Bezeichnung der Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz (§ 7 Abs. 1 BZV-AG).

- l. Behandlung und Antragstellung allfälliger Beitrittsgesuche zu diesem Vertrag zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- m. Koordination aller personellen und materiellen Mittel der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.
- n. Kontrolle der laufenden Aktualisierung von Gefahrenkarten.
- o. Genehmigung des Ausbildungsprogramms für das RFO im Rahmen des Voranschlages.
- p. Genehmigung von Hilfeleistungen zugunsten der Öffentlichkeit bis zum Betrag von einmalig Fr. 20'000.-- ausserhalb des Voranschlags sowie unbeschränkter Finanzkompetenz im Notfall zur Abwendung grösserer Schäden.
- q. Prüfung und Genehmigung der Abrechnung zu Händen des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.
- r. Abrechnungswesen für die Entschädigung von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften und anderer Kosten im Zusammenhang mit dem Aufgebot und Einsatz des RFO.
- s. Festlegung neuer KP-Standorte bei Bedarf.

§ 8 Regionales Führungsorgan (RFO)

¹ Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes besteht ein gemeinsames RFO. Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabschef, mindestens je einem Fachvertreter der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) des Bevölkerungsschutzes, je einem Vertreter der Verwaltung sowie der Führungsunterstützung der ZSO.

² Der geschützte Führungsstandort des RFO befindet sich zur Zeit in der Zivilschutzanlage **KP Suhr**. Im Einsatz entscheidet das RFO selbstständig über den Führungsstandort.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Aufgebot werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von den Gemeinderäten auf Antrag der RBZK erlassen wird.

⁴ Das RFO Sekretariat wird bei der Zivilschutzstelle angegliedert.

C Zivilschutz

§ 9 Zivilschutzorganisation (ZSO)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame ZSO. Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

² Der geschützte Führungsstandort der ZSO befindet sich zur Zeit in der Zivilschutzanlage **KP Suhr**.

³ Das Personal ist in die Organisation der Leitgemeinde integriert und untersteht den Anstellungsbedingungen der Leitgemeinde.

⁴ Die ZSStL wird von der Leitgemeinde geführt.

D Bauliche Massnahmen und Anlagen

§ 10 Schutzräume für die Bevölkerung

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelnen Vertragsgemeinden zu verwirklichen.

Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 11 Anlagen

¹ Die gemeinsamen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Als gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO gelten:

BSA Typ I* in Buchs

KP Typ I und 2 BSA Typ I in Suhr

³ Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen sind Sache der Vertragsgemeinden.

⁴ Die für die ZSO erforderlichen Anlagen sind nach Vorgaben des Bundes und des Kantons (BZG-AG § 38) sowie dem Sanitätsdispositiv des Kantons Aargau zu erstellen.

⁵ Für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen sind die Vertragsgemeinden allein verantwortlich.

⁶ Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht Partei dieses Vertrages sind, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

E Material

§ 12 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

² Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen.

³ Alles Material der ZSO ist zu inventarisieren und jeweils per 31. Oktober nachzuführen.

F Nutzungsrechte

§ 13 Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke soweit vorhanden zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

G Kostenverteilung

§ 14 a.) Kostentragung gemeinsame Kosten

¹ Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO.
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO.
- c) Entschädigungen für die Mitglieder des RFO und der ZSO.
- d) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen administrativer Art für die RBZK, das RFO und die ZSO inkl. Sekretariat.
- e) Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten ZS-Anlagen und Einrichtungen bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.-- pro Jahr und Anlage.
- f) Vorfinanzierung für Bau- und Erneuerungskosten der gemeinsam genutzten ZS-Anlagen.
- g) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des standardisierten ZS-Materials.

Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der Leitgemeinde.

² Verteilung der gemeinsamen Kosten

- a) Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.
- b) Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die gemeinsamen Kosten werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt.

b.) Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden

- a) Kosten der Erstellung, der Einrichtung, des Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebes der eigenen Schutzbauten.
- b) Kosten, welche durch ihre eigenen Massnahmen entstehen.

§ 15 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

¹ Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen (in der gesamten Region Suret) werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - nach dem in diesem Vertrag festgelegten Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 14a). Bei Einsätzen nur in Teilen der Region Suret erfolgt die Verteilung der Kosten entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden.

² In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBZK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

§ 16 Rechnungsführung, Entschädigung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt.

² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Vergütung von 2 % (gemäss Info Schreiben Nr. 1/2008 der Gemeindeabteilung - "Verwaltungsentschädigung pauschal höchstens 3 % des Betriebsumsatzes oder dann detailliert und nachvollziehbar nach dem effektiven Aufwand berechnet").

H Rechtspflege/Uneinigkeiten

§ 17 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

I Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 18 Änderungen

¹ Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Vertrages können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

§ 19 Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung

¹ Jede Vertragsgemeinde (Gemeinderat) ist berechtigt, diesen Vertrag, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die kündigende Partei muss bis Ende der Vertragsdauer alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Bei Auflösung dieses Vertrages werden die gemeinsamen Vermögenswerte nach Massgabe der durchschnittlichen Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

J SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Aufhebung der bisherigen Gemeindeverträge RFO und ZSO Suret infolge Fusion Rohr-Aarau

Die Gemeindeverträge „Bevölkerungsschutz Suret (2003) und Zivilschutz Suret (2002) der Gemeinden Buchs, Rohr und Suhr“ werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Für die Einwohnergemeinde Buchs:

5033 Buchs, 12. Oktober 2009

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

H. Bau

Die Vize-Gemeindeschreiberin

[Handwritten signature]

Für die Einwohnergemeinde Suhr:

5034 Suhr, 12. Oktober 2009

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

B. Rübschi

Der Gemeindeschreiber-Stellvertreter

[Handwritten signature]